

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ultsch,
sehr geehrter Herr Schubert,

zu Ihrem o.g. Schreiben darf ich auf diesem Wege Stellung nehmen wie folgt:

Der Bedarf für die Einrichtung eines vorberatenden Personalausschusses ist in der Tat klärungsbedürftig und hängt von der bisherigen Ausgestaltung der Geschäftsordnung ab.

Die Entscheidungskompetenzen des Stadtrats in Personalsachen beschränken sich auf die in Art. 43 Abs. 1 GO genannten Fälle und grundsätzliche Fragestellungen (z.B. über Leistungsorientierte Bezahlung, Verkürzung von Stufenlaufzeiten o.ä.). In § 9 Abs. 3 Nr. 1 unseres Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden wird vorgeschlagen, die Kompetenzen nach Art. 43 Abs. 1 GO (teilweise) dem beschließenden Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen, die restlichen Entscheidungen verbleiben beim Stadtrat.

Als Aufgabe eines vorberatenden Personalausschusses wäre evtl. die Führung von Auswahlgesprächen bei der Entscheidung über Personaleinstellungen nach Art. 43 Abs. 1 GO denkbar. In der Praxis gibt es hierzu allerdings unterschiedliche Verfahrensweisen (z.B. Einbeziehung der Fraktionssprecher in Auswahlgespräche).

Daneben entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung über den Stellenplan. Die in der Antragsbegründung u.a. erwähnte Personalplanung dürfte wohl einer der wesentlichen Gegenstände der Haushaltsberatungen sein. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 unserer Geschäftsordnungsmuster empfehlen wir, den Haupt- und Finanzausschuss als für die Vorbereitung der Haushaltssatzung zuständigen vorberatenden Ausschuss einzurichten. Hat die Stadt Wassertrüdingen diese Regelung übernommen, stellt sich insoweit die Frage nach dem Bedarf eines weiteren vorberatenden Ausschusses neben dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. einer Ausgliederung der Vorberatung personalbezogener Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Stadtrats.

Zum Thema Akteneinsichtsrecht von Stadträten ist generell zu sagen, dass es ein allgemeines individuelles Akteneinsichtsrecht einzelner Ratsmitglieder nicht gibt und ein solches nach ganz herrschender Auffassung auch nicht durch Geschäftsordnung begründet werden kann (vgl. das weiterhin aktuelle Schreiben des BayLfD in Anlage). U.E. ist der rechtliche Spielraum durch das in unseren Geschäftsordnungsmustern in § 3 Abs. 5 enthaltene Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung der nächsten Tagesordnung ausgeschöpft. In Bezug auf Personalangelegenheiten kommen in Bezug auf Akteneinsichtsrechte des Gemeinderats (bzw. eines zuständigen Ausschusses als Kollegialorgan) weitere datenschutzrechtliche Vorgaben hinzu, vgl. dazu die Ausführungen des BayLfD unter <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb21/k16.html#16.2>. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des BayLfD zur Einsichtnahme in Personalakten durch einen aus der Mitte des Stadtrats bestimmten Personalreferenten unter <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb27/k11.html#11.8>. Eine Einsicht in den gesamten Personalakt eines Bediensteten dürfte mit Blick auf die datenschutzrechtliche Erforderlichkeit ausgeschlossen sein. Stellenbewertungen dürften wiederum im Rahmen der o.g. Haushaltsberatungen (Stellenplan) relevant sein, hier greift u.E. Art. 30 Abs. 3 GO.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Gaß
Direktor

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München
Tel. 089 360009-19
E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

